

PublG

Inhaltsverzeichnis

- [1 PublG – Publizitätsgesetz](#)
- [2 Regelungsinhalt](#)
- [3 Zweck](#)

Abkürzung für ein Bundesgesetz

1 PublG – Publizitätsgesetz

Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten [Unternehmen](#) und Konzernen.

Das PublG regelt die **Pflichten bestimmter großer [Unternehmen](#) zur Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse**. Es ergänzt die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ([HGB](#)) für [Unternehmen](#), die nicht aufgrund ihrer Rechtsform, sondern wegen ihrer Größe veröffentlichungspflichtig sind.

2 Regelungsinhalt

- Regelt die **Rechnungslegung** bestimmter großer [Unternehmen](#) und Konzerne.
- Bestimmt, welche [Unternehmen](#) ihre **Jahresabschlüsse und Lageberichte** veröffentlichen müssen.
- Enthält Vorschriften zur **Erstellung und Offenlegung von Konzernabschlüssen**.
- Legt fest, welche **Größenmerkmale** eine Veröffentlichungspflicht auslösen.
- Regelt die **Prüfung der Abschlüsse** durch Abschlussprüfer.
- Enthält Vorschriften zur **Veröffentlichung und Bekanntmachung** der Rechnungslegungsunterlagen.
- Ergänzt die Rechnungslegungsvorschriften des [HGB](#) für [betroffene Unternehmen](#).

3 Zweck

Das Gesetz sorgt für mehr [Transparenz](#) über die wirtschaftliche Lage großer [Unternehmen](#). Dadurch erhalten Geschäftspartner, [Gläubiger](#), Investoren und die Öffentlichkeit verlässliche Informationen über die finanzielle Situation dieser [Unternehmen](#).

Rechtsgebiet: Handelsrecht / Unternehmensrecht / Rechnungslegung